

Dr. Ruge & Dr. Ruge

Rechtsanwälte

Xantener Straße 15 A
10707 Berlin
www.rae-dr-ruge.de

Telefon (030) 887 22 831
Telefax (030) 887 22 987
kanzlei@rae-dr-ruge.de

Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen sind immer öfter Gegenstand arbeitsvertraglicher Regelungen. Dabei handelt es sich um Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Erreichung von Leistungszielen in einem bestimmten Zeitraum, die üblicherweise mit einem zusätzlichen variablen Entgelt (Bonus) honoriert werden.

Für das Jahr 2009 sind die Zielvereinbarungen in Kürze zu treffen. Auch die Auszahlung des Bonus für die erreichten Ziele im Jahr 2008 ist demnächst vorzunehmen. Streit kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer insbesondere dann entstehen, wenn der Arbeitgeber behauptet, der Arbeitnehmer hätte die vereinbarten Ziele nicht oder nicht vollständig erreicht. Dann wird der Arbeitgeber das variable Entgelt nicht oder nicht in voller Höhe auszahlen. Es stellt sich also die Frage, welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer hat.

Der Arbeitnehmer sollte bereits auf den Inhalt und die Formulierung der Zielvereinbarung Einfluss nehmen. Dies ist möglich, denn eine Zielvereinbarung kommt durch eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustande. Es handelt sich eben nicht um eine einseitige Bestimmung durch den Arbeitgeber (Zielvorgabe). Um Ihre Interessen optimal durchzusetzen, empfiehlt sich eine anwaltliche Unterstützung, sei es im Hintergrund oder als Vertreter nach außen.

Kürzungen der Bonusauszahlung sollten Arbeitnehmer nicht ohne weiteres hinnehmen, sondern anwaltlich überprüfen lassen.

Bei Rückfragen oder Fragen zu anderen arbeitsrechtlichen Problemen stehen wir gerne zur Verfügung. RAe Dr. Ruge & Dr. Ruge, Tel.: 030/ 887 22 831